

im Betreff der Tilgung und sonst in allem gleichgesetzt bleiben, möglichstermaßen auf runde, oder doch in Absicht der Verzinsung leicht zu berechnende Summen ausgefertigt und gleichfalls zu Pfennen oder respective Reichthalern 1821, nebst den übrigen Hauptobligationen, ausgehändigt, zugleich auch der etwanige Mehrbetrag der dagegen zurückzugebenden alten Documente an wenigen Thalern, Groschen und Pfennigen sofort baar durch die Steuer - Credit - Cassé bezahlt werden.

3.

Die solchergestalt neu ausgefertigten landschaftlichen Obligationen werden in allem Betracht den ältern Steuerscheinen gleichgesetzt und treten in die Rechte derselben ein.

4.

Da unter diesen Steuerschulden mehrere sich befinden, wovon die Documente bereits vorlängst verloren gegangen, ohne daß deshalb um Edictalcitation nachgesucht worden ist, so können diejenigen, welche anjetzt die Zinsen dieser Capitalien beziehen, sich zwar gleichgestalt, wie die übrigen derartigen Gläubiger, in der oben angegebenen Frist anmelden; es werden jedoch dieselben sich von selbst bescheiden, daß ihnen nur nach erfolgtem Edictalverfahren und Ablauf der gesetzlichen Edictalfrist die neuen Obligationen ausgehändigt, und sie also bis dahin in die jetzige Verloosung nicht mit aufgenommen werden können.

5.

Demnächst haben sich diejenigen Gläubiger, deren Capitalien, zu Folge des 8. §. der sächsischen Declaration vom 10. October 1763 wegen des Münzfußes und sonst